

**Beförderungsamt einer Konrektorin oder eines Konrektors sowie einer Studienrätin oder eines Studienrats als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 und entsprechende Anrechnungsstunden**

RdErl. d. MK v. xx.xx.2024 – 32 – 81028 – VORIS 22410

Bezug:

- a) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ v. 20.12.2011 (Nds. MBl. 2012 S. 74, SVBl. 2012 S. 115), geändert durch Gem. RdErl. v. 14.3.2013 (Nds. MBl. S. 282, SVBl. S. 177) – VORIS 20411 –
- b) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule) v. 14.5.2012 (Nds.GVBl. S. 106, SVBl. S.360), zuletzt geändert durch Verordnung v. 6.7.2017 (Nds. GVBl. S. 234) - VORIS 20411 -

1. Oberschulen mit mehr als 287 Schülerinnen und Schülern erhalten drei Beförderungsämter mit der Amtsbezeichnung Konrektorin oder Konrektor sowie – im Fall von Oberschulen mit gymnasialem Angebot – ggf. auch Studienrätin oder Studienrat als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter für die Leitung
  - des Fachbereichs Sprachen,
  - des Fachbereichs Mathematik/Naturwissenschaften, einschließlich des Faches Informatik sowie
  - des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft-Technik, einschließlich des Faches Hauswirtschaft.

Maßgeblich ist nach § 7 Abs. 6 Satz 1 NBesG die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik. Diese muss nach § 7 Abs. 6 Satz 2 NBesG bereits ein Jahr vorgelegen haben, und es muss mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden können, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht werden wird. Für Oberschulen mit einem Grundschulzweig (GOBS) wird die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

2. Für die Leitung der Fachkonferenzen stehen einer Oberschule gemäß Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 der Bezugsverordnung zu b insgesamt sechs Anrechnungsstunden zur Verfügung.

## **2. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am **xx.xx.2024** in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.